

Feldgartenverein Balzers

Reglement

"Gartenordnung"

Genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt durch die
Hauptversammlung am Freitag, den 17. April 2009.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Allgemeines | 2 |
| Einfriedung | 2 |
| Bepflanzung | 3 |
| Weganlagen | 3 |
| Bauten | 4 |
| Werkzeugtruhe | 5 |
| Tomatenhaus | 5 |
| Frühbeet | 5 |
| Treibhaus/Gewächshaus | 5 |
| Abfälle / Kompost | 6 |
| Schädlingsbekämpfung | 6 |
| Wasser/Brunnen | 6 |
| Wasser- und Düngbehälter (Fässer) | 6 |
| Ruhe / Lärmbelästigung | 6 |
| Schäden | 6 |
| Gemeinschaftsarbeit | 7 |
| Schlussbestimmungen | 7 |

Allgemeines

Das vom Feldgartenverein Balzers (FGVB) von der Bürgergenossenschaft Balzers (BGB) gepachtete Gartenareal dient zur Anpflanzung von Gemüse, Beeren, Blumen, Obstbäumen und Zierpflanzen. Die vom FGVB eingeteilten Parzellen haben eine Grösse von ca. 200 m² (ganze Parzelle), bzw. ca. 100 m² (halbe Parzelle) und sind mit Markpfählen (Eisenrohren) sichtbar begrenzt, die weder versetzt noch entfernt werden dürfen.

Ausschliesslich auf Anordnung des Vorstandes dürfen Parzellen halbiert oder anderweitig umgeteilt, bzw. aufgeteilt werden. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Vorstandes ist es nicht gestattet, Gartenparzellen oder auch nur Teile davon an Drittpersonen abzutreten. Dergleichen Abtretungswünsche sind dem Vorstand anzumelden und werden in der Pachtliste (Mitgliederliste) vermerkt und als „Mit-Gärtner“ aufgenommen. Das Aktivmitglied, bzw. der Pächter der Parzelle bleibt gegenüber dem Vorstand in jedem Fall für die gepachtete (halbe oder ganze) Parzelle verantwortlich. Den Anordnungen des Vorstandes ist unbedingt Folge zu leisten.

Die gepflanzte, bzw. bewirtschaftete Gartenfläche muss mindestens 66 % (zwei Drittel) der gepachteten Parzelle betragen. Abweichungen von 10 % werden befristet geduldet und werden spätestens bei einer Neuverpachtung entsprechend den Vorgaben neu geordnet.

Tomaten- oder Gewächshäuser gelten als bewirtschaftete Gartenfläche. Rasenflächen mit Baum- oder Beerenbestand gelten als bewirtschaftete Gartenfläche.

Gartenhäuser und Vorplatz (mit Rasen oder Platten belegt), sowie Pergola (überdacht oder nicht überdacht) gelten als nicht bewirtschaftete Gartenfläche. Reine Rasenflächen gelten ebenfalls als nicht bewirtschaftete Gartenfläche.

Hunde werden ausnahmsweise und nur auf Zusehen im Gartenareal geduldet. Hundehalter sind jedoch verpflichtet, ihre Hunde innerhalb des Gartenareals an der kurzen Leine zu halten. Aus Sicherheits- und hygienischen Gründen dürfen Hunde auf keinen Fall im Gartenareal frei herumlaufen. Mitglieder (Pächter) sind verpflichtet, Verwandte, Bekannte oder sonstige Besucher darauf aufmerksam zu machen, dass mitgeführte Hunde an der kurzen Leine zu halten sind. Hunde-Kot muss sofort eingesammelt und korrekt entsorgt werden (RobiDog). Massive und/oder mehrfache Zuwiderhandlungen können zum Hunde-Verbot im Areal oder zum Ausschluss des Pächters (Mitglied) führen.

Einfriedung

Das Gartenareal ist durch einen 1.60 m hohen Maschendrahtzaun eingezäunt. Es soll dem vorbeispazierenden Publikum den Blick in die Gartenanlage im Züsler nicht verwehren, bildet es doch einen idyllischen Teil der Erholungszone von Balzers, die im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Jeder Anstösser am Zaun ist angehalten, denselben auf seiner Innenseite stets ordentlich und gepflegt zu halten. Die Aussenseiten der Umzäunung werden durch jährlich an der HV dafür eingeteilte Mitglieder entsprechend den Vorgaben des Vorstandes in Ordnung gehalten.

Der Umzäunung ist von jedem Anstösser dahingehend Sorgfalt zu widmen, dass Beschädigungen dem Vorstand unverzüglich gemeldet werden. Ansonsten wird beim

jährlichen Frühjahrs-Frondienst die Umzäunung durch den Vorstand kontrolliert und Beschädigungen entsprechend behoben und repariert.

Die Einzäunung der einzelnen Parzellen ist hingegen nicht gestattet. Die Einfriedung der einzelnen Parzellen durch Blumen oder Ziersträucher ist gestattet, sofern diese die max. Höhe von 90 cm nicht überschreiten oder den vorgeschriebenen Grenzabstand eingehalten wird.

Die Parzellenabgrenzung mit einem Schneckenzaun aus Blech (Metall) ist erlaubt sofern dieser die maximale Höhe von 30 cm nicht überschreitet und der Gartenweg von mindestens 50 cm zwischen den Parzellen eingehalten wird wobei die effektive Parzellengrenze die Mitte des Gartenweges bildet.

Bepflanzung

Der einzelne Garten ist so zu bepflanzen, dass er jederzeit einen gepflegten Eindruck macht. Es wird von jedem einzelnen Pächter erwartet, dass die Parzellen im Areal des FGVB auf möglichst biologischer und naturnaher Grundlage bepflanzt und bewirtschaftet werden. Die Parzellen haben sich stets in gutem Zustand (frei von Unkraut und angemessen gedüngt) zu befinden. Der Ertrag darf nur für den familiären Eigenbedarf, aber nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Auf die Nachbarn ist unter Achtung des gegenseitigen Respekts und der freundschaftlichen Beziehungen Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere ist es nicht erlaubt, hochwachsende, auswuchernde Pflanzen irgendwelcher Art (wie Ziersträucher, Beerensträucher, Hecken etc.) näher als 1.00 Meter an die Parzellengrenze zu pflanzen. Der Nachbarparzelle darf weder Sonnenlicht entzogen noch sonst ein Nachteil durch die Bepflanzung zugefügt werden.

Bäume dürfen gepflanzt werden, wenn diese die Höhe von max. 3.00 m nicht überragen und mind. 2.00 m von der Parzellengrenze entfernt gepflanzt sind. Spalierbäume oder Spaliersträucher dürfen bis 1.00 m an die Parzellengrenze gepflanzt werden, wenn diese die Höhe von 1.50 m nicht überragen. Wenn diese die Höhe von 1.50 m überragen (max. 3.00 m) müssen sie ebenfalls mind. 2.00 m von der Parzellengrenze entfernt gepflanzt sein. Beanstandungen durch den Vorstand sind innert nützlicher Frist Folge zu leisten, bzw. müssen behoben werden.

Weganlagen

Das Gartenareal umfasst drei begrünte Hauptwege die regelmässig (je nach Witterung) von den Mähern gemäht werden. Die Arbeit des Mähpersonals darf in keiner Weise erschwert werden, insbesondere nicht durch Materialdeponien (Steine, Bretter, etc.) auf den Rasenwegen oder auch in den Rasenweg hineinwachsende Pflanzen (Blumen etc.) und Sträucher.

Die Rasenwege dürfen zu Transportzwecken, bzw. zum Aus- und Einladen, sofern nötig befahren werden und nur, wenn es die entsprechenden Boden-, bzw. Witterungsverhältnisse zulassen. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Verursachers. Das bloße Parkieren von Autos, Motorrädern, Rollern, Mopeds etc., oder Traktoren, bzw. deren Anhänger ist nicht gestattet. Die Zu- und Wegfahrt, bzw. Durchfahrt zu reinen Transportzwecken muss jederzeit für alle Anstösser gewährleistet sein.

Die Toreinfahrten zu den Rasenwegen dürfen durch parkierte Autos oder andere Gefährte nicht versperrt werden, bzw. die Ein- und Ausfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Wegbreite zwischen den Parzellen beträgt 50 cm und muss unbedingt eingehalten werden, wobei die Mitte des Weges die effektive Parzellengrenze darstellt. Diese Wege zwischen den Parzellen können im gegenseitigen Einverständnis der Pächter mit Betonplatten (-Steine) oder mit Holzschnitzel belegt werden.

Bauten

Sämtliche Bauten auf einer Gartenparzelle gelten grundsätzlich als Provisorium. Bei einer Gartenkündigung müssen diese vom Pächter (Mitglied) entfernt werden, sofern kein Nachfolger gefunden werden kann, der zur Übernahme derselben bereit ist. Über eine allfällige Kostenerstattung der Übernahme einigen sich die beiden Parteien unter allfälliger beratender Mitwirkung des Vorstandes.

Dem Pächter einer Gartenparzelle (ganze oder halbe) ist es erlaubt, folgende Bauten entsprechend den nachstehenden Ausmassen und Vorschriften zu erstellen. Sämtliche nachstehend aufgeführten Bauvorhaben (auch Umbauten) sind dem Vorstand mittels des entsprechenden Formulars inklusive Bauplans (Skizze) mit den exakten Massen spätestens einen Monat vor Baubeginn anzumelden. Die eingereichten Masse sind verbindlich und werden nach Fertigstellung vom Vorstand kontrolliert.

Der Bau eines Gartenhauses muss auf entsprechenden Sockeln erstellt werden. Betonfundamente sowie die Unterkellerung sind grundsätzlich untersagt. Geduldet wird eine einfache, mit Holz oder geeigneten Platten ausgekleidete und mit einem festen Deckel versehene Vorrats- oder Kühlgrube mit den maximalen Ausmassen von 1 m x 1 m und 80 cm tief.

Beim Gartenhaus darf nur der Typ „Giebeldach“ mit einer Dachneigung von ca. 18 bis 20 Grad verwendet werden, wobei der Giebel im 90 Gradwinkel zu den Gartenwegen verlaufen muss.

Folgende Bauten mit den nachstehenden maximalen Ausmassen können erstellt werden:

| Objekt | ganzer Garten | halber Garten | |
|---------------|----------------------|----------------------|---------------------|
| Gartenhaus | 10 m ² | 5 m ² | Giebelhöhe max. 3 m |
| Pergola/Laube | 10 m ² | 5 m ² | Höhe max. 2.5 m |

Gartenhaus und gedeckte (oder bewachsene) Pergola bzw. Laube zusammen dürfen maximal 20 m² nicht überschreiten. Die Gartenhausfläche ist definiert nach Aussenschnittpunkten der Wände.

Zur Bedachung des Gartenhauses dürfen nur Dachziegel, dachziegelähnliche Kunststoffbedachungen, Eternit, Bitumendachpappe, Hausdachprofile aus Skobalit, Polyester oder Wellplastik verwendet werden.

Die Pergola- oder Laubenfläche ist gemessen an der Dachfläche. Das Pergola- oder Laubendach darf keinen Holzunterzug (Unterdach) aufweisen. Es werden nur Eindedkungen mit Skobalit, Polyester, Wellplastik, geeignete Planen etc. toleriert. An der Pergola oder Laube darf nebst der Gartenhauswand nur noch eine Wand fest verkleidet sein. Als feste Wandverkleidungen gelten Täfer, Kantholz, alle Plattenmaterialien, fix befestigte Planen und mit Holz verschalte Wände. Hingegen lose Schilfmat-

ten, Flechtmaterial, Rouleaus und bewachsene Drahtbespannungen gelten nicht als Wandverkleidung.

Nebst der einen verkleideten Seite darf auf einer zusätzlichen Seite eine Brüstung angebracht werden, welche ab Boden maximal 1 m Höhe haben darf. Die letzte Seite muss jedoch absolut frei (offen) sein.

Die Vordächer dürfen auf 3 Seiten max. 50 cm und auf einer Seite max. 80 cm nicht überschreiten. Das Vordach darf nur innerhalb der 10 m² Grundfläche abgestützt werden.

Die Abstände der Bauten müssen mindestens 1.5 m zur Parzellengrenze betragen. Das Gartenhaus sowie die Pergola oder Laube hat ein ordentliches Aussehen aufzuweisen und ist stets in gutem Zustand zu halten. Als Baumaterial wird nur Holz erlaubt.

Werkzeugtruhe

Bei Fehlen eines Gartenhauses, oder Pergola bzw. Laube, kann zum Schutz vor Wetter und/oder Diebstahl des Werkzeuges eine Truhe aus Holz mit entsprechendem, verschliessbaren Deckel aufgestellt werden mit folgenden maximalen Massen:

Länge 250 cm, Breite 80 cm, Höhe 100 cm ab Terrain.

Die Truhe ist so aufzustellen, dass sie den Nachbarn nicht stört, bzw. mit einem Abstand zur Parzellengrenze von wenigstens 50 cm.

Tomatenhaus

Da in unseren Breitengraden Tomaten ohne Wetterschutzbauten kaum noch befriedigend zu kultivieren sind, ist das Aufstellen eines Tomatenhauses erlaubt jedoch dürfen diese die maximale Höhe von 2.50 m nicht überschreiten und es muss ebenfalls ein Abstand von mind. 1.5 m zur Nachbarparzelle eingehalten werden. Wellblech als Dachabdeckung ist nicht erlaubt. Wobei hier Verkleidungen aus Glas oder dafür geeignete Plastikfolien, Plexiglas und ähnliche Materialien aus dem Fachhandel erlaubt sind. Lose Plastikverkleidungen müssen im Winter entfernt werden.

Frühbeet

Frühbeete sind erlaubt mit den maximalen Ausmassen von 1.5 m mal 3 m und einer maximalen Höhe von 60 cm.

Treibhaus/Gewächshaus

Treibhäuser werden toleriert bis zu einer maximalen Grundfläche von 6 m². Bauten von Gewächshäusern werden toleriert bis zu einer maximalen Grundfläche von 12 m², wenn diese gleichzeitig als Ersatz für das Tomatenhaus, Treibhaus und Frühbeet Verwendung haben. In diesem Fall sind dann zusätzliche Bauten von Tomatenhaus, Treibhaus, Frühbeet und Ähnliches nicht mehr erlaubt. Auch hier sind Dachabdeckungen aus Wellblech nicht gestattet.

Abfälle / Kompost

Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit kompostiert werden. Kranke Pflanzen dürfen im Interesse der Allgemeinheit nicht kompostiert, sondern müssen von jedem Pächter selbst geeignet entsorgt werden. Das Verbrennen von Abfällen ist nicht erlaubt.

Die Kompostanlagen sind so zu gestalten, dass sie stets einen sauberen Eindruck machen und den Nachbarn nicht stören. Die Kompostanlagen müssen mit einem Mindestabstand von 50 cm zur Parzellengrenze angelegt werden.

Sofern ein Pächter seine Gartenabfälle nicht kompostieren möchte, so sind diese auf der von der Gemeinde eingerichteten Deponie zu entsorgen bzw. zu deponieren. Das Deponieren von Gartenabfällen hinter dem Binnendamm ist nicht gestattet. Abfälle, welche nicht kompostiert werden können, sind vom Mitglied selber der Kehrichtverwertung zuzuführen und dürfen nicht beim Grillplatz bei der für die PicNic-Abfälle vorgesehen Tonne deponiert werden.

Schädlingsbekämpfung

Jeder Pächter ist zur Bekämpfung von Schädlingen verpflichtet, wenn möglich auf biologischer Grundlage. Diesbezügliche Anweisungen des Vorstandes zum gegebenen Zeitpunkt oder aus gegebenem Anlass sind im Interesse der Allgemeinheit zwingend zu befolgen.

Wasser/Brunnen

Die Gartenparzellen werden über eine gemeinsame Leitung und Brunnen mit Wasser versorgt. Die Parzellen dürfen bei Notwendigkeit mit dem Schlauch fachmännisch bewässert werden. Die Brunnen sollen stets gefüllt sein worauf von jedem Mitglied bei Wasserentnahme zu achten ist.

Wasser- und Düngbehälter (Fässer)

Behälter (Fässer) für Wasser oder Flüssigdünger sind so aufzustellen, dass sie den Nachbarn nicht stören und das Gesamtbild der Gartenanlage nicht ungebührlich stören.

Ruhe / Lärmbelästigung

Unser Gartenareal dient neben der erholsamen Gartenarbeit auch der Erholung vom täglichen Stress im Berufsleben. Aus diesem Grunde sollen unnötige Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm, Rauch oder Gestank unterlassen werden.

Schäden

Schäden in den Gärten, welche durch Naturereignisse (Unwetter, Sturm, Hagel-schlag, Brände etc.) entstehen, können ggf. von jedem einzelnen selbst durch eine

Versicherung gedeckt werden. Schäden, die durch Diebstahl, Vandalismus oder sonst wie entstehen, sind vom Pächter selbst zu tragen. Eine Haftung dafür des Vereins ist ausgeschlossen.

Gemeinschaftsarbeit

Für gewisse Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im und um das Areal, sowie im und um das Vereinshaus werden in regelmässigen Abständen Arbeitskräfte benötigt, wofür vom Vorstand Mitglieder aufgeboten werden können.

Dieser obligatorische Frondienst, welcher in einem separaten Reglement geregelt ist, soll von den Mitgliedern nicht als Zwang empfunden werden. Bewirkt er doch nebst der Förderung der Kameradschaft auch das Gefühl der gemeinsamen Verantwortung und Zusammengehörigkeit.

Schlussbestimmungen

Alle vor in Kraft tretenden dieser neuen Gartenordnung bestehenden und sich ausserhalb dieser Gartenordnung befindlichen Bestände werden unter Einhaltung einer angemessenen Frist toleriert, müssen jedoch spätestens bei einer Gartenübergabe entsprechend korrigiert und angepasst werden. Diesbezügliche Anordnungen durch den Vorstand sind unbedingt einzuhalten bzw. zu befolgen.

Die hier vorliegende, überarbeitete und ergänzte Gartenordnung bildet ein integrierter Bestandteil der Statuten des FGVB und wurde in der Hauptversammlung vom Freitag, den 17. April 2009 genehmigt. Sie ersetzt sämtliche vorherige Bestimmungen und tritt per sofort in Kraft.

Balzers, den 18. April 2009

FELDGARTENVEREIN BALZERS FL

gezeichnet durch die Vorstands-Mitglieder:

David Eberle (Präsident)

Patrick Gstöhl (Vizepräsident)

Jolanda Wirth-Frick (Kassier)

Barbara Starz (Aktuarin)

Giovanni Garieri (Beisitzer)

Giuseppe Bilotta (Beisitzer)
